

BGer 1P.762/2004 vom 17. Januar 2005

Bundesgericht, 2005-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.762_2004

FR: TF 1P.762/2004 du 17 janvier 2005

IT: TF 1P.762/2004 del 17 gennaio 2005

Erwägungen

E. 1

Auf die staatsrechtliche Beschwerde wäre an sich aus den gleichen Gründen und im gleichen Umfang einzutreten wie im ersten in dieser Sache ergangenen Urteil 1P.566/2004 vom 17. November 2004.

Die staatsrechtliche Beschwerde ermöglicht indessen keine Fortsetzung des kantonalen Verfahrens. Das Bundesgericht prüft in diesem Verfahren nur in der Beschwerdeschrift erhobene, detailliert begründete und soweit möglich belegte Rügen. Der Beschwerdeführer muss den wesentlichen Sachverhalt darlegen, die als verletzt gerügten Verfassungsbestimmungen nennen und überdies dartun, inwiefern diese verletzt sein sollen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 127 I 38 E. 3c ; 125 I 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c).

E. 2.1

Das Obergericht bestätigte im ersten in dieser Sache ergangenen Entscheid die Fortsetzung der Untersuchungshaft gegen den Beschwerdeführer, da sowohl dringender Tatverdacht gegeben sei als auch Wiederholungsgefahr bestehe. Das Bundesgericht hob diesen Entscheid am 17. November 2004 wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs auf, da ihm die Ausführungen des Obergerichts nicht genügten, um schlüssig das Bestehen von Wiederholungsgefahr nachzuweisen. Hingegen beanstandete es nicht, dass das Obergericht den allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts als erfüllt annahm.

E. 2.2

Das Obergericht führt im angefochtenen Entscheid aus (E. 2.2 S. 5), in Bezug auf den dringenden Tatverdacht habe sich seit dem 24. September 2004 nichts geändert und nimmt unter Verweis auf die Ausführungen in seinem ersten Urteil an, dieser bestehe weiter. Der Beschwerdeführer beteuert zwar in allgemeiner Weise weiter seine Unschuld, bringt aber konkret nichts vor, was diese Ausführungen und damit den dringenden Tatverdacht gegen ihn erschüttern könnte.

E. 2.3

In Bezug auf das Vorliegen von Wiederholungsgefahr hat das Obergericht im Neubeurteilungsverfahren eigene Erhebungen getätigt und im angefochtenen Entscheid ausführlich begründet, weshalb es nach wie vor der Auffassung ist, es bestehe Wiederholungsgefahr (E. 2.3.2 S. 6 ff.). Es äussert sich insbesondere auch zur Bedeutung der vom Gemeinderat Kriens am 16. Juli 2003 angeordneten Fremdplatzierung von Y. _____ und ist damit der bundesgerichtlichen Aufforderung nachgekommen. Der Beschwerdeführer setzt sich damit nicht auseinander; seinen verschiedenen Eingaben ist nichts zu entnehmen, was geeignet wäre, die obergerichtliche Beurteilung der Wiederholungsgefahr zu widerlegen.

E. 3

Auf die Beschwerde ist daher mangels einer genügenden Begründung nicht einzutreten. Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt sich, auf die Erhebung von einer Gerichtsgebühr zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.